

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Einbeziehung der AGB

1.1 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers unsere Dienstleistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

1.3 Unsere AGB gelten für künftige Aufträge auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich schriftlich einbezogen werden.

§ 2 Auftragserteilung

2.1 In der Regel wird h+p ein Auftrag schriftlich erteilt. Bei ständiger Geschäftsbeziehung wird die Geltung dieser AGB im voraus vereinbart, auch wenn ein Auftrag formlos erteilt wird.

2.2 Ist der Auftrag als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann h+p dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

3.1 Um h+p das für die professionelle Beratung wesentliche klare Verständnis von der Ausgangslage und den Zielvorstellungen des Auftraggebers zu verschaffen, wird der Auftraggeber alle diesbezüglichen Fragen von h+p, die diese zur Umsetzung Ihrer Beratungsleistungen benötigt, über das Unternehmen, seine rechtlichen Verhältnisse, Strukturen, Mitarbeiter, Mandantenbeziehungen und die wettbewerbliche Situation möglichst rechtzeitig, vollständig und zutreffend beantworten. Die h+p-Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.

3.2 In diesem Rahmen wird der Auftraggeber auch ungefragt über solche Umstände informieren, die nach dem Verständnis des Auftraggebers für die Beratung von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber wird alles Erforderliche tun, um eine erfolgreiche Arbeit von h+p zu ermöglichen, insbesondere wird er h+p alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.3 Von h+p etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden h+p unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beratungshonorar und Nebenkosten, Vergütung

4.1 Ist ein Honorar nicht ausdrücklich vereinbart, stehen h+p die von h+p sonst verwendeten üblichen Tagessätze zu.

4.2 Nebenkosten sind vom Auftraggeber gesondert entsprechend der Vereinbarung zu bezahlen. Ist eine bestimmte Höhe der Nebenkosten nicht ausdrücklich vereinbart, hat der Auftraggeber Nebenkosten in Höhe von 20 % des vereinbarten Honorars für den Einsatz des h+p-Research-Bereiches und h+p Büros, für Reisen, Aufenthalte und Dokumentationen zu bezahlen.

4.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im vereinbarten Honorar eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.4 Die Rechnungen von h+p sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4.5 Sofern eine Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen worden ist, sind wir berechtigt, die Fortführung des Auftrags bei Fortbestand des Vergütungsanspruches einzustellen. § 615 BGB ist entsprechend anzuwenden.

4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Leistungszeit

5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller gemäß § 3 für unsere Leistungserbringung relevanten Vorfälle voraus.

5.2 Die Einhaltung unserer Verpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 6 Leistungshindernisse

6.1 Soweit für das Projekt vorgesehene Mitarbeiter von h+p aufgrund von Krankheit ausfallen, ist h+p berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung maximal jedoch 4 Wochen hinauszuschieben. Für den Fall einer darüber hinausgehenden Verhinderung dieser Mitarbeiter ist h+p berechtigt vergleichbar kompetente Mitarbeiter mit dieser Arbeit zu betrauen.

6.2 Ereignisse höherer Gewalt, die die Erfüllung unseres Auftrags wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben, oder vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, von denen h+p unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.

§ 7 Haftung

7.1 h+p wird den erteilten Auftrag sorgfältig und qualifiziert mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns durchführen. h+p haftet dem Auftraggeber gegenüber nicht für einen bestimmten wirtschaftlichen oder betrieblichen Erfolg oder die Erreichung bestimmter Unternehmensziele, wie z.B. für bestimmte Gewinn- oder Umsatzziele, für die Verhinderung oder Begrenzung von Verlusten.

7.2 Beanstandungen an der Leistung von h+p sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen in schriftlicher Form geltend zu machen. Bei berechtigten Beanstandungen, z.B. fehlerhafter Dokumentation, Rechen- oder Planungsfehlern ist h+p nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur erneuten Leistung berechtigt. Die Nacherfüllung ist für den Auftraggeber kostenlos.

7.3 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern unsere Leistung auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Außer im Falle einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.4 Unsere Haftung - welcher Art auch immer - außer für vorsätzliches und/oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Berater oder sonst in irgendeiner Weise für uns tätigen Personen ist in ihrem Umfang nach oben in jedem Fall durch die Höhe des für den Auftrag vereinbarten Honorars begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen."

7.5 Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen h+p verjähren spätestens nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

§ 8 Abwerbung

8.1 Der Auftraggeber und h+p verpflichten sich wechselseitig, während der Auftragsdurchführung und drei Jahre nach ihrer Beendigung keine für den anderen Vertragspartner als Berater, Angestellter oder Mitglied der Geschäftsleitung Tätigen einzustellen oder durch Dritte einstellen zu lassen sowie zur Einstellung aufzufordern oder auffordern zu lassen. Diese Unterlassungspflicht umfasst auch die Beschäftigung als freier Mitarbeiter oder andere Formen der Geschäftsbesorgung sowie hierauf gerichtete Verträge.

8.2 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung hat der sie verletzende Vertragspartner der anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000,- zu zahlen. Weitergehende Rechte, z.B. auf Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz o.ä. bleiben unberührt.

§ 9 Datenspeicherung

Daten des Auftraggebers, die im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehung entstehen, werden, soweit sie auf elektromagnetischen Medien verarbeitet und gespeichert sind, nach den allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt. Die Daten verbleiben ausschließlich im Geschäftsbereich der Unternehmensberatung.

§ 10 Nutzungsüberlassung von Berechnungsmodellen

10.1 Sofern h + p im Rahmen des Beratungsvertrages Berechnungsmodelle auf der Basis von am Markt käuflich erwerbenden Software-Programmen (Access, Excel etc.) z. B. zur Unterstützung von Planungs- oder Controlling-Prozessen entwickelt, werden diese Berechnungsmodelle dem Kunden zur Eigennutzung überlassen und ein entsprechender Datenträger übergeben.

10.2 Der Kunde darf die Berechnungsmodelle in seinem Geschäftsbetrieb nutzen. Eine Vervielfältigung ist nur zulässig, soweit dies für die Benutzung der Berechnungsmodelle notwendig oder zu Sicherungszwecken erforderlich ist.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Berechnungsmodelle zu verhindern und dafür geeignete Vorkehrungen zu treffen. Der Verkauf und die Weitergabe in jeder Form an Dritte sind untersagt.

10.4 h + p behält unbeschadet der Nutzungseinräumung gemäß Ziffern 10.1 bis 10.2 alle Rechte an den Berechnungsmodellen. Der Kunde anerkennt das geistige Eigentum und Know-how von h + p an den Berechnungsmodellen.

10.5 Mit Abschluss des Beratungsprojektes ist der Beratungsvertrag erfüllt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Support und Update dieser Berechnungsmodelle.

§ 11 Geheimhaltung

h+p wird alle vom Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über das Unternehmen, seine Mandantenbeziehungen und seine Mitarbeiter strikt vertraulich behandeln, soweit diese Informationen nicht ohnehin allgemein bekannt sind. Dasselbe gilt für Kenntnisse über unternehmensinterne Vorgänge beim Auftraggeber, die h+p anlässlich der Zusammenarbeit erlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Auf das Vertragsverhältnis und seine Durchführung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12.2 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Bielefeld.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Auseinandersetzungen aus dem Vertragsverhältnis und seiner Durchführung ist Bielefeld.

Stand 11.2009